Friedens-Traktat

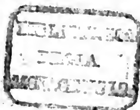
zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich,
König von Ungarn und Böhmen

und

Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen,
König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes.

Geschlossen
zu Wien am 14. Oktober,
beyderseits ratificirt am 17. und 16. Oktober,
und
ausgewechselt am 20. Oktober 1809.





Wien.
Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Druckerey.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen, und Vermittler des schweizerischen Bundes, gleich beseelt von dem Wunsche, den zwischen ihnen ausgebrochenen Krieg zu beendigen, haben beschlossen, ohne Verzug zu dem Abschluß eines Definitiv-Friedens-Traktats zu schreiten, und haben zu dem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nähmlich:

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Fürsten Johann von Lichtenstein, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Feldmarschall der Armeen Sr. besagten Majestät des Kaisers von Oesterreich, und Innhaber eines österreichischen Husaren-Regiments.

Und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, den Herrn Johann Baptist Nompere, Grafen von Champagny, Herzog von Cadore; Großkreuz der Ehrenlegion, Commandeur des Ordens der eisernen Krone, Ritter des rußischen St. Andreas-Ordens, Groß-Würdenträger des Ordens beyder Sicilien, Großkreuz des preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Würzburgischen St. Josephs-Ordens, des Badenschen Ordens der Treue, des Hessendarmstädtischen Ordens, ihren Minister der auswärtigen Verhältnisse.

Welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Artikel.

Es soll von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Traktats an, für immer Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, ihren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und respectiven Unterthanen bestehen.

II. Artikel.

Gegenwärtiger Friede wird gemeinschaftlich erklärt für Se. Majestät den König von Spanien, Se. Maj. den König von Holland, Se. Maj. den König von Neapel, Se. Maj. den König von Baiern, Se. Majestät den König von Würtemberg, Se. Majestät den König von Sachsen, Se. Majestät den König von Westphalen, Se. Hoheit den Fürsten Primas, für Ihre königl. Hoheiten den Großherzog von Baden, den Großherzog von Berg, den Großherzog von Hessendarmstadt, und Se. kaiserl. Hoheit den Großherzog von Würzburg, so wie für alle Fürsten und Glieder des rheinischen Bundes, welche mit Sr. Maj. dem Kaiser der

Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, in dem gegenwärtigen Kriege alliirt sind.

III. Artikel.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, entsagen sowohl für sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Fürsten Ihres Hauses und deren respective Erben und Nachfolger, nachbenannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Territorien, so wie allen und jeden Titeln, die aus deren Besitz entspringen könnten, den Domainen, und dem von Ihnen als Privatgut besessenen Eigenthume, welches diese Länder in sich begreifen.

1. Sie treten nähmlich ab, und überlassen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, um künftig einen Theil des rheinischen Bundes auszumachen, und um darüber zu Gunsten der Fürsten dieses Bundes zu disponiren:

Die Lande Salzburg und Berchtoldsgaden, denjenigen Theil von Oesterreich ob der Enns, der jenseits einer Linie liegt, die von der Donau nächst dem Dorfe Straß ausgeht, und in sich begreift Weizenkirch, Widersdorf, Michelbach, Greiß, Muckenhofen, Helft, Geding, von dort die Straße bis Schwanstadt, nebst der Stadt Schwanstadt an der Atter, dann dem Laufe dieses Flusses und des Sees gleiches Nahmens aufwärts folgt, und bis zu dem Punkte hinläuft, wo dieser See die salzburgische Gränze berührt.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich behalten bloß das Eigenthum der Waldungen, die von dem Salzkammergute abhängen, und einen Theil der Herrschaft Mondsee ausmachen, nebst der Befugniß, das gefällte Holz auszuführen, ohne über dieses Gebieth irgend ein Souveränitätsrecht ausüben zu können.

2. Sie treten gleichfalls an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen, König von Italien, ab: die Grafschaft Görz, das Gebieth von Montefalcone, das Gouvernement und die Stadt Triest, Krain mit seinen Enclaven in dem Meerbusen von Triest, den Villacher-Kreis in Kärnthen, und alle auf dem rechten Ufer der Sau gelegenen Länder, von dem Punkte angefangen, wo dieser Fluß aus Krain tritt, längs dessen Laufe bis an die Gränze von Bosnien, nähmlich: einen Theil des Provinzialgebiethes von Croatien, sechs Militärdistrikte von Croatien, Fiume und das ungarische Littorale, Oesterreichisch-Istrien, oder den Distrikt von Castua, die von den abgetretenen Ländern abhängenden Inseln, und alle andern unter was immer für einen Nahmen begriffenen Länder auf dem rechten Ufer der Sau; der Thalweg dieses Flusses soll die Gränzscheidung zwischen den beyden Staaten bilden.

Endlich die in Graubündten enclavirte Herrschaft Razüns.

3. Sie treten ab, und überlassen Sr. Maj. dem König von Sachsen die von Böhmen abhangenden, in dem Gebiethe des Königreichs Sachsen liegenden Enclaven, nähmlich: die Pfarreyen und Dorfschaften von Guntersdorf, Taubentranke, Gerlachsheim, Lenkersdorf, Schirgiswalde, Winkel, u. s. w.

4. Sie treten ab und überlassen Sr. Majestät dem König von Sachsen, um mit dem Herzogthume Warschau vereinigt zu werden, ganz West- oder Neu-Galizien, einen Bezirk um die

Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel, welcher auf nachstehende Art bestimmt werden wird, dann den Zamosker-Kreis in Ost-Galizien.

Der Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel vorwärts von Podgorze soll überall zum Rayon die Entfernung zwischen Podgorze und Wieliczka haben; die Demarcations-Linie soll durch Wieliczka gehen, und sich westlich an die Skawina, östlich an den Bach stützen, der sich bey Brzdegy in die Weichsel ergießt.

Wieliczka und das ganze Gebieth der Salzbergwerke soll dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Sachsen gemeinschaftlich zugehören; die Justiz soll im Nahmen der Munizipal-Behörde verwaltet werden. Die Truppen, welche man daselbst halten wird, sollen nur zur Polizey bestimmt, und von Seite beyder Mächte in gleicher Anzahl seyn.

Das österreichische Salz von Wieliczka kann durch das Herzogthum Warschau auf der Weichsel verführt werden, ohne zu irgend einer Zoll-Entrichtung verbunden zu seyn. Das aus Oesterreichisch Galizien kommende Getreide kann auf der Weichsel ausgeführt werden.

Zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Maj. dem König von Sachsen kann eine Grenz-Bestimmung Statt haben, so zwar, daß der Saufluß, von dem Puncte an, wo er den Zamosker Kreis berührt, bis zu seinem Ausfluß in die Weichsel, den beyden Staaten zur Gränze diene.

5. Sie treten ab und überlassen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland in dem östlichsten Theile von Alt-Galizien einen Strich Landes mit einer Bevölkerung von vier Mahl Hunderttausend Seelen; die Stadt Brody soll jedoch darin nicht begriffen seyn. Dieser Strich Landes soll zwischen den Commissären der beyden Mächte auf freundschaftlichem Wege bestimmt werden.

IV. Artikel.

Da der deutsche Orden in den Staaten des rheinischen Bundes aufgehoben worden ist; so entsagen Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich für Se. Kais. Hoheit den Erzherzog Anton dem Großmeisterthume dieses Ordens in diesen Provinzen, und erkennen die in Ansehung der außer dem österreichischen Gebiethe gelegenen Ordensgüter gemachte Anordnung. Die Beamten des Ordens sollen Pensionen erhalten.

V. Artikel.

Die Schulden, welche auf den Grund und Boden der abgetretenen Provinzen hypothecirt sind, und zu denen die Stände dieser Provinzen ihre Einwilligung gegeben haben, oder die von Ausgaben herrühren, welche für deren wirkliche Verwaltung gemacht worden sind, sollen allein dem Schicksale dieser Provinzen folgen.

VI. Artikel.

Die Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich zurückgestellten Provinzen sollen von dem Tage der Ratifications-Auswechslung des gegenwärtigen Tractats, und die Kaiserl. Domainen, wo sie immer gelegen seyen, vom 1sten des nächstfolgenden Novembers an, für Ihre Rechnung durch

die österreichischen Behörden verwaltet werden. Jedoch ist dabey zu bemerken, daß die französische Armee dasjenige, was ihre Magazine zur Nahrung der Truppen oder zum Unterhalt der Spitäler nicht werden liefern können, so wie das zur Wegbringung ihrer Kranken und Magazine Nöthige vom Lande erhalten wird.

Es soll durch die hohen contrahirenden Theile eine Uebereinkunft in Betreff aller und jeder Kriegs-Contributionen, die den von den französischen und alliirten Armeen besetzten österreichischen Provinzen bereits früher auferlegt worden sind, getroffen werden; in Folge dieser Uebereinkunft soll die Erhebung der besagten Contributionen, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen an, gänzlich aufhören.

VII. Artikel.

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, verpflichten sich, dem österreichischen Ein- und Ausfuhr-Handel durch den Hafen von Fiume keine Hindernisse in den Weg zu legen, ohne daß dieß jedoch auf die englischen Waaren oder den englischen Handel ausgedehnt werden könne.

Die Transito-Zölle sollen für die auf solche Art ein- und ausgeführten Waaren geringer seyn, als für jene aller andern Nationen, die italiänische ausgenommen. Man wird in Ueberlegung nehmen, ob dem österreichischen Handel in den übrigen, durch den gegenwärtigen Tractat abgetretenen Häfen, einige Vortheile zugestanden werden können.

VIII. Artikel.

Die Domanial-Urkunden und Archive, die Plane und Karten der abgetretenen Länder, Städte und Festungen sollen in Zeit von zwey Monathen nach Auswechslung der Ratifikationen ausgeliefert werden.

IX. Artikel.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen verpflichten sich, die laufenden und rückständigen Interessen jener Capitalien zu berichtigen, welche durch die Unterthanen, Gemeinden und Corporationen von Frankreich, dem Königreiche Italien und dem Großherzogthume Berg, entweder bey der österreichischen Regierung oder bey den Ständen, in der Bank, in der Lotterie und andern öffentlichen Etablissements angelegt worden sind.

Auch sollen Maßregeln getroffen werden, um die Forderungen des Monte di S. Theresa, gegenwärtig Monte Napoleon in Mailand, zu berichtigen.

X. Artikel.

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen verpflichten sich, den Bewohnern von Tyrol und Vorarlberg, die an der Insurrection Theil genommen haben, eine volle und gänzliche Verzeihung auszuwirken, so, daß sie weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen können.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich verpflichten sich gleichfalls, in dem Theile Galiziens, zu dessen Besitz Sie wieder gelangen, jenen Einwohnern, sie mögen vom Militär- oder Civilstande, öffentliche Beamte oder Privat-Leute seyn, welche an den Truppen-Aushebungen oder an der Organisation der Gerichts- und administrativen Stellen, oder an was immer für einer im

laufe des Krieges getroffenen Verfügung Theil genommen hätten, eine volle und gänzliche Verzeihung zu gewähren, so zwar, daß diese Einwohner weder in Rücksicht ihrer Person, noch ihres Vermögens irgend einer Untersuchung unterliegen.

Sie sollen durch sechs Jahre die Freyheit haben, mit ihrem Eigenthume, von welcher Art es sey, zu schalten und zu walten, ihre Ländereyen zu veräußern, selbst jene, welche sonst für unveräußerlich gehalten werden, als: Fideicommisse und Majorate, aus dem Lande auszuwandern, und den Ertrag dieser Veräußerungen oder sonstigen Verfügungen in baarem Gelde oder in Fonds anderer Art mit sich zu nehmen, ohne bey ihrem Austritte irgend eine Steuer zu zahlen, und ohne daß ihnen sonst Hindernisse oder Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Dieselbe Befugniß ist gegenseitig, und für die nähmliche Zeitfrist den Einwohnern und Grundeigenthümern der durch den gegenwärtigen Tractat abgetretenen Provinzen vorbehalten.

Die Einwohner des Herzogthums Warschau, welche in dem österreichischen Galizien begütert sind, sie mögen öffentliche Beamte oder Privatleute seyn, sollen ihre Einkünfte von dort beziehen können, ohne zu einer Mauthgebühr verbunden zu seyn, und ohne sonstiges Hinderniß.

XI. Artikel.

In den nächsten sechs Wochen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, sollen Pfähle ausgesteckt werden, um den Bezirk um die Stadt Krakau auf dem rechten Ufer der Weichsel zu bezeichnen; es sollen zu diesem Ende österreichische, französische und sächsische Commissarien benannt werden.

In einem gleichen Zeitraume sollen an der Gränze von Oesterreich ob der Ens, auf jener von Salzburg, von Villach, und von Krain, bis an die Sau, Pfähle ausgesteckt werden. Der Thalweg der Sau wird die Inseln bestimmen, deren Besitz der einen oder andern Macht in diesem Flusse zustehen solle.

Es werden zu diesem Ende österreichische und französische Commissarien benannt werden.

XII. Artikel.

Es soll unverzüglich eine Militär-Convention abgeschlossen werden, um die respectiven Termine zur Räumung der verschiedenen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich zurückgestellten Provinzen festzusetzen.

Die besagte Convention soll so berechnet seyn, daß Mähren in vierzehn Tagen; Ungarn, der Theil von Galizien, den Oesterreich behält, und die Stadt Wien mit ihren Umgebungen in einem Monath, Unter-Oesterreich in zwey Monathen; und der Ueberrest der durch den gegenwärtigen Tractat nicht abgetretenen Provinzen und Bezirke in dritthalb Monathen, von dem Tage der Auswechslung der Ratification an, und wo möglich noch eher, sowohl durch die französischen Truppen, als durch jene der Alliirten Frankreichs geräumt werden.

Dieselbe Convention soll alles bestimmen, was auf die Räumung der Spitäler und Magazine der französischen Armee, und auf den Einmarsch der österreichischen Truppen in das von den französischen und alliirten Truppen geräumte Gebieth, so wie auf die Räumung des durch den gegenwärtigen Tractat an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen abgetretenen Theils von Croatien Bezug hat.

XIII. Artikel.

Die Kriegsgefangenen, welche Frankreich und dessen Alliirten von Oesterreich, und welche Oesterreich von Frankreich und dessen Alliirten gemacht hat, und die noch nicht zurückgegeben worden sind, sollen binnen vierzig Tagen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, ausgeliefert werden.

XIV. Artikel.

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes garantiren die Integrität der Besitzungen Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen in dem Zustande, in welchem sie sich zufolge des gegenwärtigen Tractats befinden.

XV. Artikel.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich erkennen alle Veränderungen, die in Spanien, in Portugall und in Italien Statt gehabt haben oder Statt haben könnten.

XVI. Artikel.

Da Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich Ihrerseits zu Herbeyführung des Seefriedens mitwirken wollen, so treten Sie dem, von Frankreich und Rußland gegen England angenommenen Ausschließungs-System, für die Dauer des gegenwärtigen Seekrieges bey.

Se. kaiserl. Maj. werden alle Verhältnisse mit Groß-Britanien unterbrechen, und sich gegen die englische Regierung in die Lage setzen, in der Sie vor dem jetzigen Kriege waren.

XVII. Artikel.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien, behalten in Ansehung des Ranges und der übrigen Etiquette, dasselbe Zeremoniel unter sich bey, welches vor dem gegenwärtigen Kriege beobachtet worden.

XVIII. Artikel.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Tractats sollen binnen sechs Tagen, oder wo möglich noch eher, ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Wien den 14. October 1809.

Unterzeichnet:

Johann Fürst von Liechtenstein. J. B. NOMPERE DE CHAMPAGNY.

(L. S.) (L. S.)

